



Tennis Club Ingolstadt e.V.

S a t z u n g

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennis-Club Ingolstadt e.V. (TCI)", hat seinen Sitz in Ingolstadt und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 158 eingetragen.

§ 2

a)

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports.

b)

Der Verein dient mit seinen sämtlichen Einrichtungen und seinem gesamten Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ausgaben dürfen nur für sportliche Zwecke erfolgen. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre ev. vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück-erhalten. Die mit einem Ehrenamt Betreuten haben nur Ersatzanspruch auf tatsächliche erfolgte Auslagen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereins bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes. Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei seines bisherigen Zwecks verbleibende Aktivvermögen fällt dem Bayer. Landessportverband zu, oder für den Fall, daß derselbe ablehnt, der Gemeinde Ingolstadt mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 3

Der Verein ist Mitglied des Bayer. Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung an.

§ 4

a)

Mitglied kann jede Person werden, die schriftlich (bei Minderjährigen dessen Erziehungsberechtigter) beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Durch Beschluß der Vorstandschaft kann Mitgliedern, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag und sonstigen Verpflichtungen befreit. Amtierende Vorstandsmitglieder sind von dieser Regelung ausgenommen.

b)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

c)

Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres möglich, der Austritt ist dem 1. Vorstand gegenüber schriftlich bis zum 31.12. zu erklären.



Tennis Club Ingolstadt e.V.

d)

Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag
2. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluß erfolgt durch den Vereinsausschuß, wenn die Mehrheit aller Ausschlußmitglieder für den Ausschluß stimmt. Gegen diesen Beschluß ist binnen zwei Wochen der Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

e)

Bei Vorliegen eines Ausschlußgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen.

f)

Vor Beschlüssen, die disziplinarische Maßnahmen (Vereinsausschluß usw.) gegen ein Mitglied zur Folge haben, muß das beschuldigte Mitglied auf alle Fälle vorher gehört werden.

g)

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

§ 5

Der Monatsbeitrag und die einmalige, verlorene Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung bestimmt bzw. verändert.

§ 6

a)

Die Vorstandschaft besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, Schriftführer und Sportwart.

Der erste und zweite Vorsitzende ist jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

b)

Der Vereinsauschuß besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Beiräten, Kassenprüfern, Vergnügungswart, Sportwart und Jugendwart.

§ 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse von 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt werden.

§ 8

Jede Mitgliederversammlung wird durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen mittels Brief oder Anschlag am schwarzen Brett im Vereinslokal einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.



Tennis Club Ingolstadt e.V.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestimmen die Gründungsmitglieder einen Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der von der Vorstandschaft festgesetzten Tagesordnung beschließen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 10

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu Beweis Zwecken in ein Beschlußbuch einzutragen und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterschreiben, dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 11

Die Mitgliederzahl ist auf 30 Erwachsene und 5 Jugendliche pro Tennisplatz beschränkt.

§ 12

Die Spielerordnung wird vereinsintern gestellt.

Die Vorstandschaft